

**Richtlinie der Stadt Lönning zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6b Absatz 4
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
(Verrentungsrichtlinie)**

Aufgrund des § 58 Absatz 1 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKomVG) und des § 6b Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Lönning in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung der Verrentung von Straßenausbaubeiträgen und Vorausleistungen auf Straßenausbaubeiträge für Verkehrsanlagen im Sinne des § 6b Absatz 4 NKAG.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die Verrentung eines Straßenausbaubeitrages setzt voraus, dass der Beitragspflichtige einen Antrag auf Verrentung vor Fälligkeit des Beitrages stellt.
- (2) Die Zahlung des festgesetzten Beitrages in Form einer Rente wird zugelassen, wenn die fällige Beitragsforderung mindestens 1.000,00 € beträgt. Beiträge unterhalb von 1.000,00 € werden grundsätzlich nicht verrentet.
- (3) Die Verrentung wird unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Beitragspflichtigen gewährt. Die Beitragspflichtigen müssen grundsätzlich keinen Nachweis über ihre persönliche finanzielle Leistungsfähigkeit erbringen.

§ 3

Dauer und Jahresleistung

- (1) Der Beitrag ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten.
- (2) Die Jahresleistung muss mindestens 500,00 € jährlich betragen.
- (3) Die Höhe der Jahresleistungen sowie die Laufzeit der Verrentung werden im Bescheid bestimmt.

§ 4

Fälligkeit

Die zu erbringende Jahresleistung ist jeweils am 31.12. eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit fällig.

§ 5 Verzinsung

- (1) Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- (2) Die Festsetzung der Verzinsung erfolgt jährlich durch gesonderten Bescheid. Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zinsbescheides fällig.

§ 6 Sonderleistungen

Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ganz oder teilweise ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 7 Weitere Bestimmungen

Der Beitrag wird in voller Höhe des Restbetrages fällig

- a) bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts,
- b) im Erbfall,
- c) bei sonstigem Wechsel des Eigentümers,
- d) bei Nichtzahlung einer fälligen Jahresleistung.

§ 8 Weitere Billigkeitsmaßnahmen

Weitere Billigkeitsmaßnahmen und Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Löningen in Kraft.

Löningen, den 17.06.2024

**Stadt Löningen
Der Bürgermeister**

Burkhard Sibbel